könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind.

§ 2. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Bürgerschaft hören auf Vertreter zu sein, sofern sie nach jenem Zeitpunkte gemäß den Bestimmungen des § 1 ihre Zahlungen einstellen oder zur Ableistung eines Offenbarungseides verurtheilt werden.

Mittheilung des Senats
vom 14. März 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Der Senat theilt hierneben den von der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze erstatteten ersten Bericht nebst Gesetzentwürfen in Betreff der Ausführung der Gerichtsverfassung und einiger Verfassungsänderungen und Motiven der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung mit.

Derselbe macht schon jetzt darauf aufmerksam, daß eine Beschleunigung der Berathung und Beschlußnahme dieser Vorlagen dringend geboten erscheint, da ein längerer Zeitraum zur Vorbereitung aller Einrichtungen und Anordnungen behufs Ausführung der neuen Gesetzgebung vom 1. October d. J. unentbehrlich ist. Es wird angenommen, daß dies in ordnungsmäßiger Weise nur gelingen könne, wenn spätestens vom Anfang Mai d. J. die vorgelegten Gesetze in Wirksamkeit treten. Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, die nöthige Vorprüfung und Vorberathung ohne Verzug zu beginnen und behält sich demnächst einen Antrag auf Behandlung dieser Sache als dringlich vor.

Anlage. **Erster Bericht der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze.**

Die berichtende Deputation erlaubt sich die nachfolgenden Gesetzentwürfe

I. zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich,

II. Abänderungen des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung betreffend,

nebst Motiven zur höheren Genehmigung vorzulegen.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Mohr.**

I.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt:

Erster Titel.
Die Justizverwaltungscommission.

§ 1.

Bei der Justizverwaltung steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Justizverwaltungscommission eine Mitwirkung zu.

§ 2.

Die Justizverwaltungscommission besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern, von denen die eine Hälfte der Senat aus seiner Mitte ernennt, die andere Hälfte das Richtercollegium aus seiner Mitte nach absoluter Mehrheit wählt.

§ 3.

Am Schlusse jeden Jahres scheidet ein dem Richtercollegium angehöriges Mitglied der Justizverwaltungscommission nach der Reihenfolge des Eintritts aus derselben aus und es findet eine Ergänzungswahl statt. In gleicher Weise scheiden die Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter können in derselben Eigenschaft nicht sofort wieder gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder können nicht sofort zu Stellvertretern, ausscheidende Stellvertreter aber sofort zu Mitgliedern der Commission gewählt werden. Im Fall einer außerordentlichen Erledigung tritt der Neugewählte an die Stelle des Ausscheidenden für die Zeit der Theilnahme desselben an der Commission.

§ 4.

Die Reihenfolge der dem Senat angehörenden Stellvertreter bestimmt der Senat bei deren Ernennung.

Die dem Richtercollegium angehörenden Stellvertreter werden nach der Reihenfolge ihres Eintritts in die Commission zugezogen.

§ 5.

Der Justizverwaltungscommission werden folgende Geschäfte der Landesjustizverwaltung übertragen:

a. die Wahl der von Bremen zu ernennenden Mitglieder des Oberlandesgerichts;
b. im Fall der Erledigung einer Richterstelle im Landgerichte oder den Amtsgerichten die Entscheidung darüber, ob die erledigte Stelle durch ein Mitglied eines andern Bremischen Gerichtes zu besetzen sei oder nicht und im erstern Fall die Wahl des anzustellenden Richters;
c. die jährliche Bestellung der Untersuchungsrichter (G.-V.-G. § 60);
d. die Bestimmung der Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen ist (das. § 22);
e. die Feststellung der allgemeinen Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder eines Amtsgerichts auf gutachtlichen Vorschlag desselben;
f. die Genehmigung eines von Mitgliedern des Landgerichts oder eines Amtsgerichts beantragten Wechsels ihrer Stellen;
g. die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Fällen des § 8, Absatz 3, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 21 des Einführungsgesetzes zu demselben;
h. die Anordnung der Vertretung eines Richters durch Mitglieder eines andern Gerichts, sowie der Beiordnung nicht ständiger Richter nebst Bestimmung der Zeit der Beiordnung und des Widerrufs derselben bei einer Beiordnung auf unbestimmte Zeit nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
i. Wahl der Gerichtsschreiber des Landgerichts und der Amtsgerichte sowie Wahl der sonstigen, den Gerichten beigeordneten Staatsbeamten;
k. Zuweisung der Referendare zur Beschäftigung bei dem Landgerichte oder einem Amtsgerichte;
l. Bestimmung der Zahl der Haupt- und Hülfsschöffen, sowie der Geschworenen, Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und Bestimmung der Zeit der Aufstellung und Einreichung der Urlisten, der Berufung des Ausschusses und der Ausloosung der Schöffen nach §§ 43, 57 und 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
m. Dienstanweisungen und Geschäftseinrichtungen für die Gerichtsschreiber, die sonstigen den Gerichten beigeordneten Beamten und die Gerichtsvollzieher (§§ 154, 155 des G.-V.-G.);
n. Berichterstattung in Betreff der Versetzung von Richtern in den Ruhestand;
o. gutachtlicher Bericht in Betreff der Ernennung der Staatsanwälte;
p. Pflicht und Beruf, Mängel, welche im Bremischen Gerichtswesen hervortreten, zu beachten und Vorschläge zur Abhülfe im Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung zu machen;
q. auf Erfordern Erstattung von Gutachten in Justizangelegenheiten und über Gesetzesvorlagen.

§ 6.

Die Abstimmungen erfolgen nach absoluter Mehrheit unter entsprechender Anwendung der §§ 196 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 7.

Bei Abstimmungen und Wahlen muß die Zahl der an den Verhandlungen theilnehmenden Mitglieder oder Stellvertreter aus dem Senate und Richtercollegium, wenn ein Mitglied dies verlangt, gleich sein.

§ 8.

Sollte in einem Falle eine Mehrheit der Mitglieder nicht zu erreichen sein, so verstärkt sich die Commission durch Zuziehung von drei Stellvertretern nach Entscheidung des Looses.

Wenn in Folge der Verhinderung von Mitgliedern oder Stellvertretern die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellvertreter weniger als vier beträgt, wird dieselbe durch besondere Wahl für diesen Fall ergänzt.

§ 9.

Wahlen erfolgen mittelst geheimer Abstimmung, wenn nicht einstimmig hiervon Abstand genommen wird.

§ 10.

Das den Vorsitz in der Justizverwaltungscommission führende Mitglied des Senats hat im Fall der Erledigung einer Richterstelle dafür zu sorgen, daß die Commission ohne Verzug zusammentritt. Dieselbe wird spätestens binnen vier Wochen nach Eintritt der Erledigung den nach § 5 b. erforderlichen Beschluß fassen, sowie behufs der demgemäß vorzunehmenden Neuwahl eines Mitglieds des Landgerichts oder eines der Amtsgerichte (§ 26) dem Senate schriftlich mittheilen.

§ 11.

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Commission zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet.

§ 12.

Die Beschlüsse und Wahlen der Justizverwaltungscommission werden dem Senate mitgetheilt, welcher in Gemäßheit derselben in den Fällen des § 5 unter a bis m die erforderlichen Ernennungen und Anordnungen (s. jedoch § 13) vollzieht und in den Fällen unter n bis q das Geeignete veranlaßt.

§ 13.

Mitglieder der Gerichte, Assessoren und Referendare, welche sich durch eine Verfügung nach § 5 unter c, d, e, g, h, k beschwert erachten, sind befugt, Gegenvorstellung bei dem Senat zu erheben, welcher nach erstattetem Berichte der Justizverwaltungscommission die definitive Entscheidung trifft.

Zweiter Titel.

Das Richteramt.

I. Abschnitt.

Prüfungen und Vorbereitungsdienst.

§ 14.

Die erste juristische Prüfung wird nach Maßgabe der Uebereinkunft mit der Kgl. Preußischen Regierung vom bei einer Preußischen Prüfungscommission nach der dafür geltenden Prüfungsordnung abgelegt.

Die zweite Prüfung wird bei dem Oberlandesgerichte vor einer aus drei Mitgliedern desselben von seinem Präsidium zu bildenden Prüfungscommission abgelegt. Der Senat stellt auf Vorschlag des Oberlandesgerichts die Prüfungsordnung fest.

§ 15.

Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei dem Senate anzubringen. Dem Gesuche sind beizufügen der Geburtsschein, das Zeugniß der Reife zur Universität, Zeugnisse über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, in welches jedoch die etwaige Militairdienstzeit nicht einzurechnen ist, mit dem Nachweise, daß mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universitat gewidmet waren; ferner das Zeugniß über die Militairverhältnisse; der Nachweis, daß der Kandidat einem deutschen Staate angehört und ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem auch der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Der Senat wird, falls er sich für die Zulassung des Nachsuchenden entscheidet, denselben mit einem Zulassungsbescheide versehen.

Mit dem Zulassungsbescheide hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zu melden.

§ 16.

Diejenigen, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden auf ihr Ansuchen vom Senate zu Referendaren ernannt und eidlich verpflichtet.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung der Referendare beginnt deren dreijähriger Vorbereitungsdienst, während dessen sie der Leitung und allgemeinen Aufsicht des Präsidenten des Landgerichtes unterstellt sind. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und Rechtsanwälten ob, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind.

Mindestens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes ist dem Dienste bei den Gerichten zu widmen.

Der Senat bestimmt, ob, bei welcher Behörde und wie lange der Referendar im Verwaltungsdienst zu beschäftigen ist. Diese Beschäftigung soll ein Jahr nicht überschreiten.

Vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene Rechtsanwälte können auf ihr Ansuchen als Referendare beschäftigt werden.

§ 17.

Referendare können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen. Denselben kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden. Zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte betreffenden Geschäften sind Referendare nicht befugt.

Referendare können ferner mit Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Amtsgerichten vom Senat betraut und nach § 144 der Strafprozeßordnung vom Gerichte zu Vertheidigern bestellt werden.

§ 18.

Nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar auf sein Ansuchen vom Senat zur zweiten Prüfung zugelassen und zu dem Ende an den Präsidenten des Oberlandesgerichts verwiesen.

§ 19.

Die Referendare, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden auf ihr Ansuchen von dem Senate zu Assessoren ernannt und durch Hinweis auf ihren bei der Bestellung zu Referendaren geleisteten Eid verpflichtet.

§ 20.

Rechtsanwälte, welche als solche vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes nach bisherigem Rechte bei Bremischen Gerichten zugelassen und mindestens drei Jahre in praktischer Wirksamkeit gewesen sind, können auf ihr Ansuchen zu Assessoren ernannt werden.

§ 21.

Die Assessoren werden je nach Bedürfniß bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft oder mit ihrer Zustimmung bei der Verwaltung beschäftigt.

Dieselben können durch den Senat bei Verhinderung eines Amts- oder Landrichters oder bei vorübergehender Geschäftsüberhäufung eines Amts- oder des Landgerichts zeitweise, nach vorgängiger Ableistung des Richtereides, zu Hülfsrichtern bei diesen Gerichten sowie nach Ableistung des Staatsanwaltseides zu Vertretern eines Staatsanwalts bestellt werden und sind verpflichtet, die Bestellung zu übernehmen.

§ 22.

Dem Senate wird im Budget jährlich eine Summe zur Verfügung gestellt, um den Assessoren für bestimmte Dienstleistungen so wie für die Thätigkeit als

Hülfsrichter eine Entschädigung zu Theil werden zu lassen. Der Betrag der für die Thätigkeit der Hülfsrichter nach dem Maßstabe der Zeit ihrer Beschäftigung in vorkommenden Fällen zu gewährenden Entschädigung wird im Voraus durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 23.

Referendare dürfen sich, wenn sie bei einem Gerichte oder einem Rechtsanwalte beschäftigt sind, nicht ohne Urlaub des Präsidenten des Landgerichts, bei der Staatsanwaltschaft nicht ohne Urlaub der Justizcommission des Senats, bei der Verwaltung nicht ohne Urlaub des Vorstandes der betreffenden Verwaltungsbehörde über eine Woche von dem Sitze ihrer Thätigkeit entfernen.

Assessoren, welche bei einem Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung beschäftigt sind, unterliegen hinsichtlich des erforderlichen Urlaubs denselben Bestimmungen wie die ständigen Richter, die Staatsanwälte und Beamte.

§ 24.

Referendare, welche durch eine tadelhafte Führung sich der Belassung im Justizdienste unwürdig zeigen, können auf Antrag des Präsidenten des Landgerichts von dem Senate aus dem Dienste, vorbehältlich der Wiederanstellung im Fall des Wohlverhaltens, entlassen werden.

Assessoren unterliegen dem für die Richter angeordneten Disziplinarverfahren.

II. Abschnitt.

Wahl der Richter.

§ 25.

Die Besetzung des Oberlandesgerichts ist durch die Uebereinkunft der freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 bestimmt. Die Wahl der von Bremen zu erwählenden Räthe des Oberlandesgerichts wird von der Justizverwaltungscommission vorgenommen.

§ 26.

Die Wahl eines Mitgliedes des Landgerichtes oder der Amtsgerichte wird durch einen aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinschaftlichen Wahlausschuß des Senats, der Bürgerschaft und des Richtercollegiums vorgenommen.

§ 27.

Der Senat, die Bürgerschaft und das Richtercollegium wählen spätestens binnen vier Wochen nach Erledigung einer Richterstelle aus ihrer Mitte je drei Wahlmänner und einen Stellvertreter durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit. Die Bürgerschaft und das Richtercollegium zeigen die von ihnen getroffene Wahl sofort dem Senate an.

§ 28.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter haben vor versammeltem Senate dem Präsidenten desselben folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staates im Auge haben und nur einem solchen meine Stimme geben, den ich zu der zu besetzenden Richterstelle für würdig und tüchtig halte.

So wahr helfe mir Gott!"

§ 29.

Nach Eingang des Beschlusses der Justizverwaltungscommission in Betreff der zu besetzenden Land- oder Amtsgerichtsstelle bei dem Senate (§ 10) hat das den Vorsitz im Wahlausschusse führende Mitglied desselben ohne Verzug den Zusammentritt dieser Commission zu veranlassen.

§ 30.

Wählbar zum Richter ist jeder Deutsche, welcher nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Befähigung zum Richteramte besitzt. Die Wahl des Wahlausschusses kann (vgl. § 5 b) nicht auf ein Mitglied der Bremischen Gerichte fallen.

§ 31.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche nach bisherigem Bremischen Rechte die Befähigung zum Richteramte erlangt haben würden, sind auch künftig wählbar zu demselben.

§ 32.

In der Wahlversammlung werden von den Wahlmännern diejenigen wählbaren Rechtsgelehrten, welche sie für die erledigte Stelle vorschlagen, namhaft gemacht. Es findet eine freie Besprechung der Vorschläge statt. Kommt im ersten Termin die Wahl nicht zu Stande, so können weitere Sitzungen zur Fortsetzung des Wahlverfahrens anberaumt werden.

Wenn ein Mitglied des Wahlausschusses vorgeschlagen wird und die Wahl nicht ablehnt, so wird der Stellvertreter aus der Körperschaft, welcher das Mitglied angehört, zur Theilnahme am Wahlverfahren berufen.

§ 33.

Die Wahlmänner sind verpflichtet, die im Ausschuß gepflogenen Verhandlungen geheim zu halten, soweit nicht die Genehmigung der Rücksprache mit Dritten besonders beschlossen wird.

§ 34.

Die Wahl selbst erfolgt in einer Wahlversammlung, an welcher neun Wahlmänner Theil nehmen, mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich dann nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

§ 35.

Die Wahl ist spätestens binnen sechs Wochen nach dem Beschlusse der Justizverwaltungscommission in Betreff der neu zu besetzenden Stelle (§ 5 b und § 10) vorzunehmen.

§ 36.

Ueber das Ergebniß der Wahl wird ein von den Wahlmännern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen und nach Mittheilung desselben an den Senat und Annahme der Wahl von Seiten des Erwählten die Ernennung desselben vom Senate vollzogen und hiervon der Bürgerschaft und dem Richtercollegium Mittheilung gemacht.

§ 37.

Der ernannte Richter hat vor versammeltem Senate folgenden Amtseid abzuleisten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, und die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen will. So wahr helfe mir Gott!"

III. Abschnitt.

Amtsverhältnisse der Richter.

A. im Allgemeinen.

§ 38.

Die Mitglieder der Gerichte dürfen neben ihrem Amte kein anderes Berufsgeschäft betreiben. Zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist die Genehmigung des Senats

erforderlich, welche jedoch jederzeit widerruflich und, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist, nicht zu ertheilen ist.

§ 39.

Das Dienstalter wird rücksichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Richter nach der Zeit des Eintritts derselben in das Richtercollegium, rücksichtlich der künftig Ernannten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Richter an bestimmt.

§ 40.

Die Richter legen in den Gerichtssitzungen eine vom Senat zu bestimmende Amtstracht an. Ebenso die Staatsanwälte und die Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts und des Schwurgerichts.

B. Gehalt der Richter.

§ 41.

Das jährliche Gehalt der Richter beträgt ohne Unterschied zwischen Landrichtern und Amtsrichtern fünftausend Mark mit Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren von je eintausend Mark bis zum Höchstbetrage von neuntausend Mark.

§ 42.

In Beziehung auf die Alterszulagen wird die Zeit angerechnet, während deren der Richter nach vollendetem sieben und zwanzigsten Lebensjahre im Dienste des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates ein etatmäßiges Amt bekleidet oder als Rechtsanwalt in Wirksamkeit gewesen ist.

§ 43.

Der Präsident des Landgerichts erhält eine persönliche Zulage von jährlich eintausend Mark. Diese Zulage kommt bei Berechnung des Ruhegehalts nicht in Anrechnung.

§ 44.

In Betreff des Anspruchs der Richter auf Gewährung und Zahlungszeit des Gehalts und der Alterszulage, sowie in Betreff des Gnadenquartals für Hinterbliebene kommen die Bestimmungen in den §§ 13, 14, 18 und 19 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874 zur entsprechenden Anwendung.

§ 45.

Soweit das den vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richtern zugesicherte Gehalt mehr beträgt, als das in den §§ 41 bis 43 festgesetzte Diensteinkommen, behält es bei jenem sein Bewenden.

C. Urlaub und Stellvertretung.

§ 46.

Der Präsident des Landgerichts und die Amtsrichter, welche die allgemeine Dienstaufsicht führen, bedürfen zu einem Urlaub von mehr als drei Tagen der Genehmigung des Senats.

§ 47.

Den Mitgliedern der Gerichte wird Urlaub

1) in den Gerichtsferien,
2) außer den Gerichtsferien bis zu zehn Tagen von den im § 46 genannten Vorständen der betreffenden Gerichte ertheilt.

Wegen Versagung eines Urlaubs findet ein Rekurs an den Senat statt.

§ 48.

Ein die Dauer von zehn Tagen außer den Gerichtsferien überschreitender Urlaub wird vom Senate ertheilt.

§ 49.

Die im § 46 genannten Vorstände haben in den Fällen der §§ 47, 48 für die Vertretung des Beurlaubten zu sorgen.

§ 50.

Für den Fall der Verhinderung eines Richters ist die freiwillige Vertretung desselben auch durch ein Mitglied eines andern Gerichts zulässig.

§ 51.

Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Richters durch einen andern Richter oder einen Assessor nicht thunlich ist, können vom Senate auf Antrag der Justizverwaltungscommission Rechtsanwälte, welche letztere solchenfalls den Richtereid unter ausdrücklichem Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft während der Dauer ihrer richterlichen Thätigkeit abzuleisten haben, zu Hülfsrichtern bestellt werden.

D. Versetzung in den Ruhestand.

§ 52.

Den Richtern steht unter den im § 36 des Beamtengesetzes erwähnten Voraussetzungen ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und ein Ruhegehalt zu.

§ 53.

Rücksichtlich des Betrags und der Gewährung des Ruhegehalts finden die Bestimmungen in den §§ 43, 44, 45, Abs. 1, 47 bis 51 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54.

Den vor Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richtern bleiben die im § 27 des Richtergesetzes begründeten Ansprüche auf Versetzung in den Ruhestand und den Betrag des Ruhegehaltes vorbehalten.

§ 55.

Im Fall einer beantragten freiwilligen Versetzung in den Ruhestand finden die §§ 37 und 38 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung mit der näheren Bestimmung, daß vor der Entscheidung des Senats die Justizverwaltungscommission einen Bericht, einschließlich der nach § 38 daselbst der vorgesetzten Dienstbehörde obliegenden Erklärung, zu erstatten hat.

§ 56.

Auf die unfreiwillige Versetzung der Richter in den Ruhestand finden die §§ 39, 40 daselbst mit der Maßgabe, daß die daselbst erwähnte Eröffnung vom Senate auf Bericht der Justizverwaltungscommission ausgeht, entsprechende Anwendung.

§ 57.

Der Senat übersendet, wenn der betreffende Richter binnen acht Tagen nach dieser Eröffnung sich mit der Versetzung in den Ruhestand nicht einverstanden erklärt, die Verhandlungen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher die Sache an den ersten Civilsenat dieses Gerichts zur Entscheidung verweist. Nachdem durch einen Commissar des entscheidenden Civilsenats, soweit erforderlich, die etwa streitigen Thatsachen erörtert, sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen festgestellt sind, dem in den Ruhestand zu versetzenden Richter auch Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Einwendungen gegeben ist, entscheidet der Civilsenat über die Versetzung in den Ruhestand in erster und letzter Instanz.

§ 58.

Rücksichtlich des Betrages des Ruhegehalts steht dem in Ruhestand versetzten Richter der Rechtsweg im ordentlichen Prozeßverfahren offen.

E. Disziplinarverfahren.

§ 59.

Ein Richter, welcher seine Amtspflichten verletzt oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich unwürdig erweist, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Hierauf finden die §§ 56 bis 60, 65, 66, 72 bis 91, 99 und 100 des Beamtengesetzes mit folgenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

§ 60.

Die Disziplinarstrafen sind
die Ordnungsstrafen der Verwarnung und des Verweises, sowie
die Dienstentlassung.

§ 61.

Die Ertheilung von Ordnungsstrafen steht dem Präsidenten des Landgerichts zu. Dieselbe geschieht nach Anhörung des betreffenden Richters unter Angabe von Gründen, schriftlich oder zu Protokoll.

§ 62.

Der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

Auch der mit einer Ordnungsstrafe (§ 61) belegte Richter kann innerhalb einer Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen.

§ 63.

Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgt auf Antrag des durch Beschluß des Senats dazu zu ermächtigenden Staatsanwalts durch Verfügung des Disziplinargerichts.

§ 64.

Das Disziplinargericht erster und letzter Instanz ist das Oberlandesgericht in der Besetzung mit sieben Mitgliedern. Die Mitglieder, sowie einige Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr vor Beginn desselben durch das Präsidium bestimmt.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Für den einzelnen Fall wird der Voruntersuchungsrichter vom Disziplinargerichte aus den übrigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder aus den Bremischen Richtern gewählt.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden nach jedesmaliger Bestimmung des Senats vom Oberstaatsanwalt oder einem der Staatsanwälte ausgeübt.

Die Staatsanwaltschaft erhält ihre Weisungen von der Justizcommission des Senats.

§ 65.

Die Entscheidung des Disziplinargerichts kann auf Dienstentlassung oder auf eine Ordnungsstrafe lauten.

§ 66.

Die in den §§ 73 bis 78 des Beamtengesetzes dem Senate überwiesenen Geschäfte und Befugnisse stehen lediglich dem Disziplinargerichte zu. Mit der in den §§ 79, 80 gestatteten Vertheidigung und Vertretung kann ein Rechtsanwalt oder ein Richter vom Angeschuldigten beauftragt werden.

§ 67.

Die mündliche Verhandlung einschließlich der Urtheilsverkündigung ist nicht öffentlich.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der Regel einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

Das Protokoll wird von einem Mitgliede des Oberlandesgerichts oder eines anderen Bremischen Gerichts geführt.

Von jedem Urtheile des Disziplinargerichts ist eine Ausfertigung dem Senate, eine zweite dem Präsidenten des Landgerichts von Amtswegen mitzutheilen.

§ 68.

Gegen die Beschlüsse und Urtheile des Disziplinargerichts finden Rechtsmittel nicht statt, wohl aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (Str.-P.-O. § 234) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (das. § 399).

§ 69.

Insoweit nicht aus diesem Gesetze ein Anderes sich ergiebt, gelten für das Disziplinarverfahren, einschließlich der Vollstreckung, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen. Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des Angeschuldigten finden jedoch nicht statt; auch finden die Absätze zwei und drei des § 23 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

§ 70.

Wegen der vorläufigen Dienstenthebung finden die §§ 103 bis 108 des Beamtengesetzes auf Richter mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 105 dem Senat beigelegte Befugniß dem Disziplinargerichte zusteht.

Dritter Titel.

Die Gerichte.

§ 71.

Außer dem laut Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 mit den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgerichte retten im Bremischen Staate vom 1. October 1879 an

ein Landgericht und
ein Amtsgericht zu Bremen, sowie
ein Amtsgericht zu Bremerhaven

in Wirksamkeit.

§ 72.

Der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremen erstreckt sich auf die Stadt Bremen und Vegesack sowie das Landgebiet, der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremerhaven auf den Bezirk des bisherigen Amts daselbst.

§ 73.

Soweit erforderlich werden auf Bericht des Amtsgerichts zu Bremen durch ein Mitglied desselben abzuhaltende regelmäßige Gerichtssitzungen zu Vegesack vom Senate angeordnet werden.

§ 74.

In Bremerhaven wird eine Kammer für Handelssachen errichtet.

§ 75.

Die Gerichte werden mit der zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Directoren besetzt. Die Zahl derselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 76.

Das Geschäftsjahr der Gerichte fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

I. Abschnitt.

Amtsgerichte.

§ 77.

Den Amtsgerichten werden zugewiesen:

1) Das Verfahren in Ablösungssachen nach § 21 ff. der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1870,
2) das Expropriationsverfahren nach § 26 ff. der Verordnung vom 14. Juni 1843,
3) alle zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausschluß der Vormundschaftssachen und der Angelegenheiten des Handels- und Musterregisters gehörigen Geschäfte, namentlich auch
 die Verlesung von Testamenten,
 die Annahme der bei Gericht zu hinterlegenden Testamente,
 die Ertheilung von Erbbescheinigungen,
 die Entgegennahme der Insinuation von Schenkungen,
 die Berichtigung einer Eintragung in die Standesregister nach § 65 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875,

4) die Aufsicht über die Notare in Gemäßheit der in §§ 29, 36 u. 37 der Notariatsordnung dem Obergerichte und dem Präsidenten desselben übertragenen Befugnisse, unbeschadet der Bestimmungen des Beamtengesetzes,
5) Die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher.

§ 78.

Die den Amtsgerichten obliegenden Geschäftszweige werden in verschiedene Abtheilungen, deren jeder ein Amtsrichter vorsteht, eingetheilt. Die Amtsgerichte entwerfen einen Plan dieser Eintheilung der Geschäftszweige und der Vertheilung der Abtheilungen an die einzelnen Amtsrichter. Der Entwurf nebst gutachtlichem Bericht wird der Justizverwaltungscommission zur Feststellung der allgemeinen Geschäftsvertheilung vorgelegt. (§ 5 e.)

II. Abschnitt.

Schöffengerichte.

§ 79.

Zum Schöffenamt sollen der Generaleinnehmer und der Steuerdirector nicht berufen werden.

§ 80.

Die in den §§ 36, 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Vorstehern der Gemeinden oder der den Gemeinden gleichstehenden Verbände zugewiesenen Geschäfte werden in der Stadt Bremen von dem Vorsitzer der Deputation für die Vertreterwahlen, in den Hafenstädten von den Vorsitzern der Gemeinderäthe, im Landgebiete von den Gemeindevorstehern wahrgenommen.

Dieselben haben die im § 36 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 81.

Für den Amtsgerichtsbezirk Bremen werden sechs Vertrauensmänner von den Vertretern der Classen I. bis V., VII. und VIII. der Bürgerschaft gewählt.

Für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven werden die Vertrauensmänner von dem Gemeinderathe daselbst gewählt.

III. Abschnitt.

Landgericht.

§ 82.

Für die in dem letzten Absatze des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Ansprüche ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 83.

Für die nach § 57 i der Verfassung zu erstattenden Gutachten tritt an Stelle des Schwurgerichts die Strafkammer des Landgerichts.

§ 84.

Das Präsidium des Landgerichts kann auf Ansuchen von Privatpersonen Bescheinigungen über Bremische Rechtsnormen in dazu geeigneten Fällen ausstellen.

§ 85.

Die Prüfungen der Notare nach § 3 der Notariatsordnung werden von einer Commission des Landgerichts vorgenommen.

IV. Abschnitt.

Schwurgerichte.

§ 86.

Die Bestimmungen im § 79 bis 81 finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

V. Abschnitt.

Kammer für Handelssachen.

§ 87.

Der Vorsitzer der Kammer für Handelssachen wird von dem Präsidium des Landgerichts nach Maßgabe § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestellt.

§ 88.

Das Handelsregister und Musterregister wird für den Bezirk des Amtsgerichts zu Bremen von der Kammer für Handelssachen daselbst, für den Bezirk des Amtsgerichts zu Bremerhaven von der dortigen Kammer für Handelssachen geführt.

§ 89.

Die Zahl der Handelsrichter wird auf Antrag der Kammern für Handelssachen vom Senat bestimmt.

§ 90.

Derselbe ernennt auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammer die Handelsrichter.

§ 91.

Am Schluß eines jeden Jahres scheidet der dritte Theil der Handelsrichter nach dem Dienstalter aus und wird durch neu ernannte Mitglieder ersetzt.

Die neu ernannten Mitglieder treten an die Stelle der Ausgeschiedenen bis zum Schlusse der Dienstzeit derselben.

§ 92.

Die ernannten Handelsrichter sind zur Annahme und Fortführung dieses Ehrenamts verpflichtet.

§ 93.

Dieselben haben vor Antritt des Amts vor versammeltem Senat folgenden Eid abzuleisten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, und die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, auch die mir beiwohnende Sachkunde gewissenhaft benutzen will. So wahr helfe mir Gott!"

VI. Abschnitt.

Gerichtsschreiberei.

§ 94.

Als Gerichtsschreiber können angestellt werden:

1) diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestanden haben,
2) diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst bestanden haben.

§ 95.

Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich ein Mal statt.

Ueber Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des Landgerichts. Der Nachsuchende hat einen selbstgeschriebenen Lebenslauf sowie Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, daß er

1) Angehöriger des Deutschen Reichs und volljährig ist,
2) die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder doch im Besitze entsprechender Schulkenntnisse sich befindet,
3) mindestens zwei Jahre bei einem Deutschen Gerichte oder einer Deutschen Staatsanwaltschaft praktisch beschäftigt gewesen ist. Nach Ermessen

des Präsidenten des Landgerichts kann auch der Nachweis der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte während des gleichen Zeitraums für genügend angenommen werden.

§ 96.

Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden jährlich vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Land- oder Amtsrichter bestimmt.

§ 97.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht namentlich in Aufnahme des Protokolls einer gerichtlichen Verhandlung, Anfertigung einer Klage nach mündlichem Auftrage und Aufstellung einer Gebührenrechnung für Gericht und Rechtsanwalt aus einer größeren Akte.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntniß der Grundzüge des Rechts- und des Prozeßverfahrens und auf specielle Kenntniß der die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Civil- und Strafprozeßordnung, wie auch der sonstigen diese betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§ 98.

Die Zahl und das Gehalt der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 99.

Den Gerichten wird das außerdem erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben, und dessen Zahl und Gehalt in gleicher Weise festgestellt, sofern nicht den Gerichten die deshalbige Bestimmung durch Bewilligung einer hierfür zu ihrer Verfügung stehenden Summe im Budget überlassen wird.

§ 100.

Der Senat ernennt gemäß dem Vorschlag der Justizverwaltungscommission die dem Landgericht und den Amtsgerichten beizuordnenden Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener und sonstigen Staatsbeamten.

§ 101.

Das Präsidium des Landgerichts stellt die erforderlichen Hülfsschreiber und andere untergeordnete Bedienstete des Landgerichts an. Bei dem Amtsgerichte zu Bremen erfolgt diese Anstellung durch den die allgemeine Dienstaufsicht führenden und die beiden ältesten Amtsrichter, zu Bremerhaven durch die dortigen Amtsrichter gemeinschaftlich.

VII. Abschnitt.

Gerichtskasse und Rendantur.

§ 102.

Für die Kassen- und Rendanturgeschäfte sämmtlicher Gerichte, welche in Bremen ihren Sitz haben, besteht eine gemeinschaftliche Kassenverwaltung und Rendantur.

§ 103.

Rücksichtlich der Anstellung der für diesen Dienstzweig erforderlichen Beamten und Bediensteten sowie des Gehalts derselben finden die Vorschriften in den §§ 98 bis 101, Satz 1, entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Richtercollegium.

§ 104.

Das Richtercollegium bilden sämmtliche ständige Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte.

§ 105.

Den Vorsitz im Richtercollegium führt der Präsident des Landgerichts und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter (§ 65 G.-V.-G.).

§ 106.

Zu Beschlüssen und Wahlen des Richtercollegiums ist die Theilnahme mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

§ 107.

Das Richtercollegium hat folgende Obliegenheiten:

a. Wahl des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung der Wahl und der Ernennung des Erwählten durch den Senat;
b. Wahl der Wahlmänner und Stellvertreter aus seiner Mitte zur Theilnahme an dem Wahlausschusse für Richterwahlen (§ 27);
c. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungscommission aus seiner Mitte (§ 2);
d. Vorschläge in Betreff der Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde und der Zahl ihrer Mitglieder;
e. Wahl der aus der Mitte des Richtercollegiums zu wählenden richterlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, sowie des Vorsitzers und Stellvertreters;
f. Wahl der dem Senate vorzuschlagenden Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs (§ 70 des Beamtengesetzes);
g. Wahl des Voruntersuchungsbeamten im Disziplinarverfahren (§ 67 daselbst).

§ 108.

Die Wahl des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts nach § 107 a ist erst nach Besetzung der im Landgerichte erledigten Richterstelle vorzunehmen.

§ 109.

Der Senat ernennt im Fall des § 107 a nach Genehmigung der Wahl den Erwählten zum Präsidenten bezw. Director des Landgerichts und vollzieht in den Fällen des § 107 e, f, g die Ernennung der vom Richtercollegium Erwählten.

§ 110.

Die im § 107 erwähnten Wahlen des Richtercollegiums finden in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit statt, wenn nicht die Anwesenden einstimmig auf eine förmliche Wahl verzichten.

Fünfter Titel.

Vormundschaftsbehörden.

§ 111.

Vormundschaftsbehörden bestehen für den Amtsgerichtsbezirk Bremen und Bremerhaven.

§ 112.

Auf dieselben gehen die im § 35 der Gerichtsordnung dem Obergericht, bezw. im § 40 des Gesetzes vom 1. April 1876 der Pupillencommission übertragenen Vormundschaftssachen über (s. jedoch §§ 593—627 d. C.-Pr.-O.).

§ 113.

Für die Vormundschaftsbehörde des Bezirks des Amtsgerichts Bremen gelten die folgenden Vorschriften der §§ 114 bis 121.

§ 114.

Die Vormundschaftsbehörde wird aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsgerichts Bremen gebildet. Zu Mitgliedern derselben können auf Antrag des Richtercollegiums vom Senate auch andere nicht dem Richtercollegium angehörige Personen ernannt werden. Das Amt derselben ist ein Ehrenamt. Die Mehrheit der Mitglieder muß jedoch den Gerichten angehören.

§ 115.

Auf Vorschlag des Richtercollegiums stellt der Senat die Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde fest.

§ 116.

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden auf drei Jahre gewählt. Die durch das regelmäßige Ausscheiden von Mitgliedern nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit erledigten Stellen werden durch neue Wahlen und Ernennungen wieder besetzt. Ebenso tritt im Fall einer außerordentlichen Erledigung ein Ersatz, jedoch nur für den Rest der Dienstzeit des Ausscheidenden ein.

Die Ausscheidenden können sofort wieder ernannt werden.

§ 117.

Nicht dem Richtercollegium angehörige Personen können die Uebernahme des Amts ablehnen, sind aber verpflichtet, nach der Uebernahme bis zum Ablauf der dreijährigen Dienstzeit dasselbe beizubehalten.

§ 118.

Sämmtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde haben gleiches Stimmrecht. An Entscheidungen über Rechtsverhältnisse muß aber mindestens ein Richter Theil nehmen.

§ 119.

Der Vormundschaftsbehörde wird das erforderliche Rechnungs-, Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben. Die Zahl und Gehalte desselben werden durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 120.

Der Senat ernennt auf Vorschlag der Vormundschaftsbehörde Rechnungsbeamte, Kanzlisten sowie sonstige derselben beigeordnete Staatsbeamten.

§ 121.

Die Vormundschaftsbehörde bestellt die erforderlichen Hülfsschreiber, Boten und andere untergeordnete Bedienstete.

§ 122.

Die Vormundschaftsbehörde für Bremerhaven ist das dortige Amtsgericht, dem auf seinen Antrag vom Senat auch nicht richterliche Mitglieder zugeordnet werden können. Auf diese finden in solchem Falle die Vorschriften im § 114 bis 118 entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 123.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

a. beim Landgerichte und beim Schwurgerichte durch Staatsanwälte in der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu bestimmenden Zahl;
b. bei dem Amtsgericht zu Bremen und bei dem Schöffengericht daselbst durch denjenigen der Staatsanwälte, welcher vom Senat mit den Geschäften des Amtsanwalts beauftragt ist, sowie nach Bedürfniß durch sonstige mit diesen Geschäften beauftragte Beamte;
c. bei dem Amtsgericht zu Bremerhaven und bei dem Schöffengericht daselbst durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

§ 124.

Die Staatsanwälte werden aus den zum Richteramte befähigten Personen nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens der Justizverwaltungscommission ernannt.

Zu Amtsanwälten können auch solche Personen ernannt werden, welche zum Richteramt nicht befähigt sind.

§ 125.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht führt den Amtstitel Erster Staatsanwalt.

§ 126.

Von den beim Landgerichte angestellten Staatsanwälten beziehen zwei das gleiche Gehalt, wie die Land- und Amtsrichter. Das Gehalt der andern Staatsanwälte und Amtsanwälte wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt.

§ 127.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 128.

Die Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft (G.-V.-G. § 148. 2) übt der Senat durch seine Justizcommission.

§ 129.

Der Senat kann im Interesse des Dienstes jederzeit einen Beamten der Staatsanwaltschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Siebenter Titel.

Gerichtsvollzieher.

§ 130.

Die Gerichtsvollzieher werden vom Senate auf Bericht der Justizverwaltungscommission angestellt.

§ 131.

Gerichtsvollzieher müssen die Befähigung zum Gerichtsschreiber besitzen.

§ 132.

Dieselben werden angestellt und sind zuständig für den Bezirk eines Amtsgerichts.

§ 133.

Die Gerichtsvollzieher sind Staatsbeamte und stehen unter Aufsicht des mit der Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichters.

§ 134.

Für die Landgemeinden können auch Gemeindevorsteher mit den Geschäften der Gerichtsvollzieher vom Senate beauftragt werden. Auf dieselben finden die Vorschriften in §§ 131 bis 134 keine Anwendung.

§ 135.

Verfügungen ausländischer Gerichte und Ladungen vor auswärtige Gerichte dürfen die Gerichtsvollzieher nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Amtsgerichts zustellen.

§ 136.

Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel und sind zuständig, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters vorzunehmen, einstweilige Verfügungen des Gerichts in Ehesachen in dessen Auftrag auszuführen und freiwillige Versteigerungen abzuhalten.

Denselben kann auch die Erhebung von Wechselprotesten im Landgebiete übertragen werden.

§ 137.

Die Dienstordnung für die Gerichtsvollzieher wird vom Senat festgestellt.

Achter Titel.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 138.

Die Vorschriften in Betreff der Wahl und Obliegenheiten der Justizverwaltungscommission und des Wahlausschusses so wie des Richtercollegiums treten, so weit es sich um Vorbereitung der Einführung der Gerichtsverfassungsgesetze handelt, bereits am Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft. Ebenso

die Gehaltsbestimmungen (§ 41 bis 43) für die seit diesem Tage erwählten Richter. Die erforderlichen Wahlen werden vom Richtercollegium in seiner Zusammensetzung nach dem jetzigen Rechte vorgenommen.

§ 139.

Der Wahlausschuß (§ 26) wählt zeitig vor dem 1. October 1879 die zur vollständigen Besetzung des Landgerichts und der Amtsgerichte erforderliche, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmte Zahl der Richter, so weit die Zahl der bei dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung in Thätigkeit befindlichen Richter hierzu nicht ausreicht, vorbehältlich der weiteren Bestimmung, welchem Gerichte dieselben zugewiesen werden. Die beiden Amtsassessoren zu Bremerhaven treten in die Reihe der Richter vom 1. October 1879 an unter gleichem Vorbehalte ein.

§ 140.

Die bei Eintritt der neuen Gerichtsverfassung lebenslänglich bestellten Vorsitzer der Gerichte werden und zwar der Präsident des Obergerichts und Richtercollegiums zum Präsidenten, die Directoren des Untergerichts und Criminalgerichts zu Directoren des Landgerichts, der Director des Handelsgerichts zum Vorsitzer der Kammer für Handelssachen berufen.

§ 141.

Die zu der gedachten Zeit angestellten Staatsanwälte bleiben in gleicher Eigenschaft bei dem Landgerichte.

§ 142.

Die Justizverwaltungscommission stellt bei der ersten Einrichtung der Landgerichte und Amtsgerichte die Vertheilung der Richter (ausgenommen die im § 140 erwähnten Vorsitzer) in das Landgericht und die Amtsgerichte zu Bremen und Bremerhaven sowie die weitere Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Landgerichts nach Maßgabe des § 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz fest. Der Senat vollzieht demgemäß die Ernennungen.

§ 143.

In gleicher Weise werden die zur Zeit der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten Gerichtssecretäre und Aktuare, sowie die sonstigen den Gerichten beigeordneten Staatsbeamten von der Justizverwaltungscommission dem Landgerichte und den Amtsgerichten zugetheilt.

§ 144.

Die zur Zeit der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten Gerichtsboten werden auf ihren Antrag vom Senat zu Gerichtsvollziehern ernannt.

§ 145.

Die Wahl des Vorsitzers und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde zu Bremen erfolgt vor dem 1. October 1879. Der Senat vollzieht demgemäß die Ernennungen.

§ 146.

Als erstes Geschäftsjahr der Gerichte gilt die Zeit von Einführung der Gerichtsverfassung bis zum 31. December 1880.

§ 147.

Der vorgeschriebene Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungscommission aus dem Richtercollegium findet zum ersten Male am Schlusse des Jahres 1880 statt. Die Reihenfolge der Ausscheidenden richtet sich in diesem Fall, sowie rücksichtlich der Mitglieder der gedachten Commission auch für das folgende Jahr nach dem Lebensalter derselben.

§ 148.

Im Frühjahr 1879 findet eine Neuwahl kaufmännischer Mitglieder des Handelsgerichts an Stelle der zu dieser Zeit ausscheidenden Mitglieder nicht statt.

Die am 1. October 1879 bei dem Handelsgerichte fungirenden kaufmännischen Mitglieder bleiben bis zu folgenden Terminen als Handelsrichter bei der Kammer

für Handelssachen in Wirksamkeit. Am Schlusse des Jahres 1879 und 1880 scheiden je drei kaufmännische Handelsrichter nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter aus. Die übrigen jetzt fungirenden kaufmännischen Mitglieder scheiden am Schlusse des Jahres 1881 aus.

§ 149.

Am Schlusse der Jahre 1879, 1880 und 1881 wird je der dritte Theil der nach § 89 bestimmten Zahl der kaufmännischen Handelsrichter gemäß den §§ 90, 91 ernannt.

§ 150.

Während der ersten drei Jahre nach Einführung der Gerichtsverfassung können Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher angestellt werden, welche die in den §§ 94 bis 97 vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.

§ 151.

In den vom 2. bis 30. September 1879 stattfindenden Gerichtsterminen werden neue Klagen nur in den im § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Sachen, sowie ferner in Handfestensachen und wenn vom Vorsitzer des betreffenden Gerichts Erlaubniß zur Ladung ertheilt worden ist, zugelassen.

§ 152.

Dies Gesetz tritt, abgesehen von der Bestimmung im § 138, am 1. October 1879 in Kraft.

§ 153.

Das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, tritt von dem gleichen Zeitpunkt an, so weit jedoch die Wahl und das Gehalt der Richter sowie die Geschäftsvertheilung unter dieselben für die Zeit vom 1. October 1879 an in Frage steht (vgl. §§ 5 b, 26 ff., 41 ff., 139, 142) vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an außer Kraft.

Motive.

Die deutsche Gerichtsverfassung, welche, unter der Voraussetzung der Genehmigung der dem Reichstage vorgelegten Gebürenordnung für die Rechtsanwälte, am 1. October d. J. ins Leben tritt, wird eine wesentliche Umgestaltung der jetzigen Organisation unseres Gerichtswesens mit sich bringen.

Die jetzt geltende Gerichtsverfassung bezieht sich nur auf die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben und welche bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung im Jahre 1849 aus dem bis dahin die gesammte Gerichtsbarkeit in sich schließenden Senat hervorgegangen, zu einem „Richtercollegium“ mit ähnlichen Zuständigkeiten vereinigt wurden. Das Richtercollegium bildet gegenwärtig den Inbegriff aller stadtbremischen Gerichte. Seine Mitglieder werden nicht zu einem bestimmten Richteramt berufen, sondern nur zu „Mitgliedern des Richtercollegiums“ gewählt, ernannt, und als solche eingeführt und entlassen. Die Zuweisung richterlicher Functionen bei bestimmten Gerichten beruht lediglich auf der inneren Vertheilung der Geschäfte und ohne dauernde Anstellung bei einem besonderen Gerichte, indem sie gleichzeitig auch die Anstellung desselben Richters bei verschiedenen Gerichten und bei Gerichten verschiedener Instanzen zuläßt. Selbst die Wahl des Präsidenten des Obergerichts, so wie der Directoren des Criminal-, Unter- und Handelsgerichts auf Lebenszeit erscheint nach § 4 des Richtergesetzes unter dem Gesichtspunkt eines Actes der Geschäftsvertheilung. In diesem Organismus sind die Gerichte der Hafenstädte, welche nach wie vor mit den dortigen Verwaltungsämtern verbunden geblieben sind, nicht begriffen.

Im Gegensatze hierzu kennt die deutsche Gerichtsverfassung nur getrennt neben einander stehende Gerichte. Nach derselben kann nicht mehr zwischen den

Gerichten der Stadt Bremen und der Hafenstädte, welche gleichberechtigt sind, unterschieden werden. Ein auf Bremen beschränktes Richtercollegium kann daher nicht fortbestehen. Ein bremischer Richter kann nur ein fest angestelltes Mitglied des Landgerichts oder eines der Amtsgerichte sein. Richter, die nicht zu einem bestimmten Richteramt berufen sind, giebt es nicht mehr. Die Geschäftsvertheilung ist theils innerhalb des Landgerichts dem Präsidenten und Präsidium desselben, theils der Landesjustizverwaltung übertragen. Die jetzige Zuständigkeit des Richtercollegiums zur Wahl des Präsidenten des Obergerichts und der Gerichtsdirectoren kann auch nicht ohne neue gesetzliche Bestimmung auf die Wahl des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts übergehen. Denn der Präsident des Obergerichts ist nach Stellung und Obliegenheiten keineswegs identisch mit dem künftigen Präsidenten des Landgerichts; eben so wenig der Director des Criminalgerichts mit dem künftigen Director der Strafkammer. Der Director des Untergerichts fällt aber ganz weg und an seine Stelle tritt eben so wenig einer der Directoren des Landgerichts als etwa ein mit der Aufsicht im Amtsgerichte zu Bremen oder Bremerhaven beauftragtes Mitglied dieser Gerichte. Künftig wird auch nicht mehr ein Director der Kammer für Handelssachen zu ernennen, sondern ein Mitglied des Landgerichts (§ 109 des Gerichtsverfassungsgesetzes, bezw. des Amtsgerichts § 110 das.) mit dem Vorsitze zu beauftragen sein. — In allen diesen Beziehungen ist daher eine neue Regelung im Wege der Gesetzgebung nothwendig.

In der Deputation machten sich im Hinblick hierauf zwei verschiedene Ansichten geltend. Auf der einen Seite wurde angenommen, daß mit der Veränderung der Gerichtsverfassung die bisherige Organisation und Zuständigkeit des Richtercollegiums von selbst erlösche und daß, wenn keine anderweite Vereinbarung zu Stande komme, diese Zuständigkeit, insbesondere auch die Ernennung der Mitglieder der Gerichte, kraft allgemeiner staatsrechtlicher Grundsätze und insbesondere kraft der Bestimmungen unserer Verfassung dem Senate (abgesehen von der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Wahl) zufalle, ebenso wie diese Befugniß in den Schwesterrepubliken den Senaten und in allen übrigen Bundesstaaten der Staatsregierung zusteht. Bemerkt ward hierbei noch, daß von Rechten des Richtercollegiums im eigentlichen Sinne nicht geredet werden könne, da dasselbe weder eine politische noch privatrechtliche Corporation, sondern eine Staatsbehörde sei, welcher gesetzlich gewisse Zuständigkeiten überwiesen werden, die mit dem Gesetze entstehen und mit dem Gesetze fallen.

Auf der andern Seite wurde dagegen die Richtigkeit der im Eingang gegebenen Darstellung in einzelnen Punkten in Zweifel gezogen und betont, daß an sich die bestehenden Gesetze, in so weit darin den Mitgliedern der Gerichte Verwaltungsbefugnisse überwiesen seien, auf die neuen Verhältnisse angewandt und denselben angepaßt werden müßten, daß auch der bestehende Zustand im Interesse einer unabhängigen und mit unseren Verhältnissen in lebendiger Fühlung stehenden Rechtspflege thunlichst zu conserviren sei, sowie daß das Bedürfniß einer Ordnung auf anderer Basis in den Erfahrungen der letzten dreißig Jahre keine Stütze finde, auch bei unseren kleineren Verhältnissen es namentlich geboten sei, die hervorragenderen Posten bei den Gerichten nicht durch eine außerhalb der Gesammtheit der Richter stehende Behörde zu besetzen, um die Unabhängigkeit der Gesinnung der Richter nicht zu gefährden und das collegialische Verhältniß derselben nicht zu beeinträchtigen, endlich daß die Reichsgesetze einer Ordnung der Verhältnisse analog der bisher bestehenden in keiner Hinsicht im Wege ständen.

Es war die schwierige Aufgabe der Deputation, zwischen diesen stark hervortretenden Gegensätzen eine nach beiden Seiten, soweit irgend möglich, befriedigende Vermittlung zu suchen. Zu diesem Zweck haben lange und eifrig geführte Berathungen und Verhandlungen stattgefunden. Das Resultat derselben ist in den Bestimmungen über Justizverwaltung, Richterwahl und Richtercollegium des vorstehenden Gesetzentwurfs enthalten. Wenngleich diese Bestimmungen auf der einen Seite keineswegs die erhobenen constitutionellen und principiellen Bedenken beseitigen, auf der andern Seite nicht allen Wünschen in Betreff der Erhaltung der jetzigen Einrichtungen genügen, so glaubt doch die Deputation, und zwar

einstimmig, deren Annahme empfehlen zu können. Dieselben sind ganz besonders aus dem Bestreben hervorgegangen, die Verschiedenheiten der Anschauungen und Tendenzen in Betreff des Verhältnisses der oberen Regierungsbehörden zu den Gerichten auszugleichen und einem Zerwürfnisse vorzubeugen, welches sowohl bei den weitern Verhandlungen über die Gerichtsorganisation als demnächst bei dem Zusammenwirken für die Interessen der Rechtspflege sich nachtheilig geltend machen könnte.

Der Entwurf als Werk der Vermittlung zwischen Gegensätzen bietet freilich nicht die Vorzüge eines aus einem leitenden Grundsatze und einem Gusse systematisch ausgebildeten Gesetzes. Derselbe läßt jedoch, bei verständiger, dem praktischen Interesse zugewendeter Ausführung befriedigende Ergebnisse erwarten, wenn hierbei, wie zu hoffen ist, nur die sachliche Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen und nicht die aus den oben erwähnten Gegensätzen entspringenden Verschiedenheiten in den Vordergrund treten. Unter dieser Voraussetzung erscheint namentlich die Hoffnung begründet, daß die neu zu schaffende Justizverwaltungscommission durch das unmittelbare Zusammenwirken von Mitgliedern des Senats und der Gerichte sowie durch die gegenseitige Ergänzung ihrer Erfahrungen einen wohlthätigen Einfluß auf die fernere Entwicklung unseres Gerichtswesens ausüben werde.

Im Anschlusse an die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen wird es zweckmäßig sein, vor einem Eingehen auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs die Grundlagen der vorgeschlagenen Organisation in Beziehung auf Justizverwaltung, Richterwahl und Richtercollegium in kurzer Uebersicht zu betrachten.

Die Zusammensetzung, der Wirkungskreis und Geschäftsgang der Justizverwaltungscommission sind in den §§ 1 bis 13 des Entwurfs zusammengestellt. Es erhellt hieraus die dieser Commission zugedachte umfassende Competenz, einschließlich verschiedener bisher vom Senat ausgeübter Befugnisse, namentlich der Wahl der Mitglieder des höchsten Landesgerichtshofs und der Richter zu Bremerhaven. Im § 12 sind die Fälle, rücksichtlich deren dem Senat als oberster Regierungsbehörde nur die formelle Vollziehung vorbehalten ist, und diejenigen, rücksichtlich deren dem Senat die Prüfung und Entscheidung zusteht, unterschieden. — § 13 lehnt sich an § 4 pos. f. des jetzigen Richtergesetzes an. — Was insbesondere die Wahl der Richter (§ 5 b) betrifft, so ist davon ausgegangen, daß vor der Wahl eines neuen Richters durch den gemeinschaftlichen Wahlausschuß von Senat, Bürgerschaft und Richtercollegium (§ 26) entschieden werden muß, zu welchem bestimmten Richteramt der zu erwählende Richter berufen werden soll, da die Wahl eines Richters im Allgemeinen ohne Amt nicht mehr angeht. Diese Entscheidung und die Besetzung der erledigten Stelle durch ein Mitglied eines andern Gerichts ist der Justizverwaltungscommission überlassen und zwar mit der Verpflichtung, den erforderlichen Beschluß binnen 4 Wochen nach der Erledigung zu fassen und dem Senate mitzutheilen (§ 10), welcher dann durch den Vorsitzer des Wahlausschusses dessen sofortigen Zusammentritt und die Wahl des neuen Mitglieds des Land- oder eines Amtsgerichts binnen 6 Wochen zu veranlassen hat. (§§ 29, 34.)

Rücksichtlich dieser Richterwahl selbst sind zwar praktische und theoretische Gründe gegen die Theilnahme der Bürgerschaft an derselben geltend gemacht worden. Die Deputation hat jedoch das verfassungsmäßige Recht der Bürgerschaft, so lange diese nicht selbst darauf verzichtet, nicht in Frage stellen wollen. Eine Mehrzahl von Mitgliedern derselben theilt auch jene Bedenken nicht, hält vielmehr die Mitwirkung der Bürgerschaft nach wie vor im Interesse der Stellung der Richter in unserem Gemeinwesen für wünschenswerth. Der Entwurf hält demgemäß jenes Recht aufrecht, ja dehnt dasselbe, welches sich bisher nur auf die stadtbremischen Gerichte bezog, auch auf die Amtsrichter zu Bremerhaven aus, indem diese nach § 104 Mitglieder des neu zu bildenden Richtercollegiums werden. Im Uebrigen wird nur vorgeschlagen, daß statt bisher 11, nur 9 Mitglieder, und zwar gleichmäßig 3 aus jeder der mitwirkenden Körperschaften an dem Wahlausschusse Theil zu nehmen haben und daß die Wahl in jeder dieser Körperschaften für sich, nicht in gemeinschaftlicher Sitzung derselben geschehen soll,

da die hiermit verbundenen Förmlichkeiten nach den gemachten Erfahrungen in der öffentlichen Meinung ihren Werth verloren haben. Die Zeit für die Wahl der Wahlmänner ist, damit sie in der Regel in ordentlichen Sitzungen der betr. Körperschaften vorgenommen werden kann, auf 4 Wochen nach Erledigung einer Richterstelle bestimmt (§ 27); diese Frist empfiehlt sich auch dadurch, daß sie mit der Zeitbestimmung für den vorbereitenden Beschluß der Justizverwaltungscommission zusammentrifft (§ 10). — (Zu § 5 b und § 30 ist zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke „Bremische" Gerichte auch das Oberlandesgericht mit verstanden wird, so daß, wenn die Berufung eines Mitglieds dieses Gerichtes zu einer hier erledigten Richterstelle in Frage kommen sollte, die Justizverwaltungscommission hierüber zu entscheiden haben würde.)

Das Richtercollegium (§§ 101 bis 107) behält der Entwurf in einer dem neuen Organismus entsprechenden Gestalt bei. Die demselben zu übertragenden vornehmlichsten Zuständigkeiten bestehen in der Wahl

1) des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats,
2) der Wahlmänner zum Wahlausschusse,
3) der Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungscommission aus seiner Mitte, und
4) der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.

Zu 1. ist noch zu erwähnen, daß im Fall der Erledigung der Stelle eines Präsidenten oder Directors des Landgerichts vorab die hierdurch entstandene Lücke im Landgerichte ausgefüllt werden muß, damit das Richtercollegium in voller Besetzung zur Wahl schreiten und geeigneten Falls die Wahl des Präsidenten oder Directors auch auf das neuerwählte Mitglied richten kann. Deshalb mußte, wie im § 108 geschehen, vorgeschrieben werden, daß die durch Ausscheiden eines Vorsitzers des Landgerichts erledigte Stelle eines Mitglieds desselben vor der Wahl des Vorsitzers besetzt werden muß. — Zu 4 löst der Entwurf die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde, welche bisher als Theil der Gerichtbarkeit behandelt wurden, aus dem Zusammenhange der übrigen Gerichte los. Hierdurch war es möglich die Bildung dieser Behörde dem künftigen, gleichfalls außerhalb des Rahmens der Gerichte stehenden Richtercollegium zu überlassen.

Nach Erledigung dieser allgemeinen Organisationsfragen wird zur Erläuterung der übrigen Bestimmungen des Entwurfs, soweit dieselben einer solchen bedürfen, übergegangen werden können.

Der zweite Titel Abschn. I. betreffend Prüfung der Rechtscandidaten und Vorbereitungsdienst schließt sich im Wesentlichen dem Hamburger Entwurfe, Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung an. Rücksichtlich der ersten Prüfung (§ 14) sind Verhandlungen mit der Preußischen Regierung über eine Uebereinkunft der Hansestädte eingeleitet, wonach hiesige Rechtscandidaten die Prüfung bei einer der Preußischen Prüfungscommissionen ablegen und auf Grund derselben auch die Zulassung zum Preußischen Vorbereitungsdienst werden erlangen können. Nach Maßgabe des Resultats der Verhandlungen ist die Ausfüllung oder Aenderung des § 14 vorzubehalten. — Ob das Institut der Assessoren (§ 19 ff) sich in Bremen lebenskräftig entwickeln wird, läßt sich im Voraus nicht berechnen. Das Gesetz muß aber die Möglichkeit der Zulassung von Assessoren offen halten, damit angehenden Rechtsgelehrten, welche von vornherein die richterliche Laufbahn der Rechtsanwaltschaft vorziehen, die Freiheit der Wahl gegeben werde. Außerdem bietet das Vorhandensein von Assessoren die erwünschte Gelegenheit bei vorübergehender Verhinderung von Richtern die nothwendige Aushülfe zu gewähren, so wie denn auch hierdurch ein Stamm junger Juristen, welche sich dem Richteramte widmen wollen und, wenn sie sich praktisch bewährt haben, bei der Wahl von Richtern berücksichtigt werden können, sich bilden würde. — Nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die nichtständigen Richtern für die Zeit einer Vertretung zu gewährende Entschädigung für die ganze Dauer im Voraus festzustellen. In Hamburg wird beabsichtigt, dieselbe ein für alle Mal gesetzlich auf ℳ. 400 für den Monat zu bestimmen. Der Entwurf (§ 22) hat vorgezogen, diese Bestimmung dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft zu überlassen, damit etwa zweckmäßige Aenderungen

der festgestellten Summe nicht einer Aenderung des Gesetzes bedürfen. — In Betreff der Wählbarkeit zum Richteramte sind (§ 30) im Wesentlichen nur die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes für maßgebend erklärt, die bisher geltenden Beschränkungen des Richtergesetzes § 1 in Beziehung auf Vormundschafts- und Vermögensverhältnisse aber, weil dieselben den jetzigen Anschauungen nicht mehr entsprechen, in Wegfall gebracht worden.

Im Abschnitt III. des zweiten Titels ist die neue Bestimmung der Richtergehalte (§§ 41 bis 43) von besonderer Bedeutung. Es ist hierbei zunächst davon ausgegangen, daß die völlige Gleichstellung der Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte in Beziehung auf ihr Gehalt, wie sie bisher schon bei uns rücksichtlich aller stadtbremischen Richter stattfand, jedenfalls beizubehalten sei, damit nicht die Versetzung eines Amtsrichters in das Landgericht als eine anzustrebende Beförderung erscheint, vielmehr Richter, welche sich besonders zur Beschäftigung als Einzelrichter eignen und als solche bewährt haben, auch nach längerer Dienstzeit ohne Beeinträchtigung ihres Anspruchs auf vorzugsweise Berücksichtigung im Amtsgericht bleiben können. Es ist ferner angenommen worden, daß Richter, welche bald nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes, also etwa nach vollendetem 27. Lebensjahre, in das Richteramt eintreten, keinen Anspruch auf ein höheres Gehalt machen können, daß dagegen mit fortschreitendem Lebensalter in Folge der wachsenden Bedürfnisse und der Vermehrung der Familie auch eine entsprechende Erhöhung der Amtseinkünfte angemessen erscheint. Hieraus ist der Vorschlag hervorgegangen, fünf Gehaltsclassen für die Richter und zwar von ℳ. 5000, 6000, 7000, 8000 und 9000 festzustellen und ein Aufrücken in denselben von 5 zu 5 Jahren eintreten zu lassen. Dabei ist der liberale Grundsatz adoptirt worden, daß die Alterszulagen nicht etwa, wie bisher, von der Ernennung zum Richter an, sondern von dem Eintritt in irgend ein ordentliches etatsmäßig besoldetes Reichs- oder Staatsamt oder vom Beginn der Praxis als Rechtsanwalt ohne Unterschied des Deutschen Staates, in welchem der Dienst oder die Beschäftigung als Anwalt stattgefunden hat, berechnet werde, jedoch in allen Fällen von keinem früheren Zeitpunkte als dem des vollendeten 27. Lebensjahres an. Durch diese Bestimmung soll eine einfache und übersichtliche Regelung der Gehaltsverhältnisse der Richter erreicht werden. Unter der Voraussetzung, daß in der Regel vor Vollendung des gedachten Lebensjahrs der Eintritt in ein Amt oder in die Anwaltspraxis stattfindet, würde daher das Anfangsgehalt ℳ. 5000, von Vollendung des 32. Lebensjahres an ℳ. 6000, nach dem 37. Jahr ℳ. 7000, nach dem 42. Jahr ℳ. 8000 und nach dem 47. Jahr ℳ. 9000 betragen. Dies System der Berechnung des Gehalts vorzugsweise nach dem Lebensalter empfiehlt sich besonders dadurch, daß tüchtige, zum Richteramte qualificirte Männer, welche schon eine längere Dienstzeit als Staatsbeamte oder in der Wirksamkeit als Rechtsanwälte zurückgelegt haben, nicht durch die Aussicht, mit einem geringeren ihren bisherigen Lebensverhältnissen nicht entsprechenden Anfangsgehalte sich begnügen zu müssen, von der Annahme einer Wahl zum Richter sich werden zurückhalten lassen.

Durch die Bestimmungen in Betreff des Urlaubs und der Stellvertretung (§§ 46 bis 51) sowie der Versetzung der Richter in den Ruhestand (§§ 52 bis 58) und das Disziplinarverfahren gegen dieselben (§§ 59 bis 70) wird eine genaue Ordnung dieser Verhältnisse, in den beiden letztern Beziehungen namentlich unter Anlehnung an das Beamtengesetz, und an entsprechende Bestimmungen, welche für das Oberlandesgericht ins Auge gefaßt sind, beabsichtigt. Im Einzelnen ist zu bemerken, daß nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes Richter gegen ihren Willen nur Kraft richterlicher Entscheidung in den Ruhestand versetzt werden können. Diese richterliche Entscheidung kann, da es sich nicht um Vergehen handelt, nicht in den Formen eines strafrechtlichen Verfahrens, aber auch, soweit die Versetzung in den Ruhestand selbst in Frage steht, wegen des öffentlichen Charakters dieser Verfügung nicht in den Formen des gewöhnlichen Civilprocesses herbeigeführt werden. Der letztere erscheint nur angemessen, wenn etwa der Betrag des Ruhegehaltes streitig ist. Auf diesen Gründen beruhen die §§ 57 und 58 des Entwurfs.

Zum dritten Titel. In Betreff der Bildung der Gerichtsbezirke kann kein Zweifel darüber entstehen, daß ein Landgericht zu Bremen und ein Amtsgericht daselbst sowie ein solches zu Bremerhaven seinen Sitz haben muß. (§ 71.) Der Bezirk des jetzigen Amts Vegesack ist zu klein, die Zahl und Bedeutung der daselbst vorkommenden Rechtssachen für die Niedersetzung eines eignen Amtsgerichts zu gering. Auch erscheint es nicht zulässig, diesen Bezirk etwa durch Verbindung mit einem Theile des Landgebiets zu vergrößern, da dessen Bewohner den Mittelpunkt ihres gesammten Verkehrs in Bremen, nicht in Vegesack haben. Es ist jedoch dafür Vorsorge getroffen, daß einem vorhandenen Bedürfnisse gemäß regelmäßige Gerichtssitzungen durch ein damit zu beauftragendes Mitglied des Amtsgerichts Bremen in Vegesack abgehalten werden (§ 73). — Der Bedeutung der Handels- und Schiffahrtsinteressen in Bremerhaven wird die Bildung einer Kammer für Handelssachen daselbst (§ 74) nach Maßgabe der §§ 100 und 110 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen. — Zur Erläuterung des § 78 ist zu bemerken, daß in Betreff der Vertheilung der Geschäftszweige der Amtsgerichte unter die Amtsrichter verschiedene Gesichtspunkte in Frage kommen können, z. B. eine Abgrenzung nach örtlichen Grenzen oder nach Fächern oder eine Verbindung dieser Abtheilungsarten. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Bestimmung hierüber von vornherein durch Gesetz fest zu machen, da vielmehr unter Berücksichtigung der Ansichten und Erfahrungen der betheiligten Richter ein etwas freierer Spielraum für angemessene Aenderungen wenigstens so lange gewährt werden muß, bis sich ein bestimmtes System eingebürgert haben wird. — Die Einrichtung einer Gerichtskasse und Rendantur erscheint von großer Wichtigkeit und für die neuen Verhältnisse unentbehrlich. Deshalb ist dieselbe im § 102 grundsätzlich anerkannt und zwar als gemeinschaftliche Institution für sämmtliche stadtbremische Gerichte. Die Art der Einrichtung derselben und des Geschäftsgangs wird jedoch in Ermangelung hiesiger Erfahrungen noch einer eingehenden Erwägung und der Einziehung von näheren Nachrichten über den Wirkungskreis und die Funktionen solcher auswärts bestehenden Anstalten bedürfen und im Wege der Instruction vor dem 1. October 1879 geordnet werden können.

Zum fünften Titel ist besonders hervorzuheben, daß die Vormundschaftsbehörden im Wesentlichen an die Stelle der Pupillencomission mit deren Befugnissen und Obliegenheiten treten. Etwas Neues ist die durch den Entwurf eröffnete Möglichkeit der Theilnahme nicht richterlicher Mitglieder an derselben, (§§ 114 bis 117, 122). Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch unter Umständen, namentlich bei der Verwaltung und Abwicklung kaufmännischer Vermögensmassen, eine sehr nützliche und für das Interesse der Curanden förderliche Mitwirkung erfahrener Geschäftsleute gewonnen werden kann. In Hamburg soll die Vormundschaftsbehörde aus drei Mitgliedern des Landgerichts und vier nicht rechtsgelehrten Mitgliedern mit gleichem Stimmrecht bestehen. Der Entwurf hat in Ermangelung von hier in der fraglichen Richtung gemachten Erfahrungen nicht gewagt, ohne Weiteres die Zuziehung von Nichtjuristen als ständigen Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagen, vielmehr sich darauf beschränkt, vorerst nur den Weg zur Einführung dieser Institution anzubahnen und das Weitere der praktischen Ausbildung und Erfahrung zu überlassen.

Rücksichtlich der Staatsanwälte ist im sechsten Titel davon ausgegangen, daß eine Vermehrung derselben durch einen dritten Staatsanwalt, welcher vorzugsweise die Geschäfte des Amtsanwalts bei dem Schöffengerichte zu Bremen wahrzunehmen haben würde, nothwendig sei. Die Bestimmung der Zahl der Staatsanwälte ist jedoch (§ 123 a) nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern dem Beschluß von Senat und Bürgerschaft vorbehalten worden. In ähnlicher Weise ist, wie hier nachträglich bemerkt werden mag, rücksichtlich der Zahl der Mitglieder und Directoren der Gerichte (§ 5), der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde (§ 115), der Handelsrichter (§ 89), sowie rücksichtlich der Zahl und Gehalte der Gerichtsschreiber und des Hülfspersonals der Gerichte und der Vormundschaftsbehörde (§§ 98, 99, 103, 119), sowie des Gehalts der Staatsanwälte, mit Ausnahme der beiden ersten (§ 126), verfahren. Dieser Grundsatz ist durchgeführt worden, um zu vermeiden, daß bei jeder Aenderung in der Zahl der gedachten Richter und

Beamten sowie des Gehaltes des Gerichtspersonals eine Aenderung des Gesetzes nothwendig werde. Eine Ausnahme ist jedoch hiervon wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Stellen in Ansehung des Gehalts der Richter und der beiden ersten Staatsanwälte (§§ 41, 43 und 126) gemacht worden.

Der im § 137 erwähnten Geschäftsordnung für die Gerichtsvollzieher werden nähere Bestimmungen über deren Geschäftskreis, z. B. rücksichtlich der Befugniß zu Beglaubigungen, wozu sie die Führung eines Dienstsiegels nach § 132 in Stand setzt, vorzubehalten sein.

Im achten Titel wird die Bestimmung, daß die gegenwärtig auf Lebenszeit gewählten Präsidenten und Direktoren der Gerichte in ähnliche Stellungen, wie sie die neue Gerichtsverfassung bietet, kraft des Gesetzes ohne Wahl übergehen (§ 140) und daß ebenso die zu Bremerhaven als Richter fungirenden Amtsassessoren in die Reihe der Richter eintreten (§ 136), keiner weiteren Begründung bedürfen. — Zu § 144 ist noch zu erwähnen, daß die jetzt angestellten Gerichtsboten in Folge der neuen Gebürenordnung eine bedeutende Schmälerung ihres Diensteinkommens befürchten und eine ihnen zu gewährende Entschädigung oder Besoldung aus der Staatskasse zur Sicherung des unentbehrlichen Lebensunterhalts angeregt haben. Die Deputation hat sich davon überzeugt, daß diesem Wunsche zur Zeit, da die künftigen Einnahmeverhältnisse der Gerichtsvollzieher sich nicht im Voraus übersehen lassen, nicht im Wege dieses Gesetzes entsprochen werden kann. Etwa künftig nach gemachten Erfahrungen zu stellende Anträge werden hierdurch nicht abgeschnitten. — Endlich wird zu § 153 bemerkt, daß alle Bestimmungen des Richtergesetzes durch neue, an deren Stelle tretende Vorschriften des Gesetzentwurfs ersetzt sind, so daß vom 1. October d. J. das Richtergesetz in Wegfall kommen muß.

Die Gründe der übrigen, im Obigen nicht erwähnten Bestimmungen des Entwurfs sind aus deren Inhalt zu erkennen, ohne daß es einer weiteren Erläuterung zu diesem Zwecke bedürfen wird.

II.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft auf Grund eines nach Maßgabe des § 67 der Verfassung gefaßten Beschlusses:

Der § 57 i sowie die §§ 70 bis 80 der Verfassung sind aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 1.

§ 57 i. Begnadigung in Strafsachen und Niederschlagung der Strafverfolgung nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts, oder wenn ein Gericht noch nicht mit der Sache befaßt ist, des Staatsanwalts.

Art. 2.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im Uebrigen werden die Bestimmungen in Betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Motive.

Zu Art. 1.

Die im Art. 1 vorgeschlagene Aenderung des § 57 i der Verfassung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der Ausführung der Gerichtsverfassung. Es ist jedoch schon lange der Mangel fühlbar geworden, daß in den Fällen, in

welchen noch nicht die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts in einer anhängigen Strafsache begründet ist, eine Behörde fehlt, welche in Begnadigungssachen den nach der Verfassung erforderlichen Bericht an den Senat zu erstatten hat. Diese Lücke bei der gegenwärtigen Gelegenheit auszufüllen, beabsichtigt Art. 1 des Entwurfs.

Zu Art. 2.

In Folge des im Entwurf vorgelegten Gesetzes zur Ausführung der deutschen Gerichtsverfassung erscheint nur eine Abänderung der Verfassung, welche nicht unmittelbar aus dem derselben derogirenden Reichsgesetze folgt, nothwendig. Im § 72 der Verfassung ist nämlich bestimmt, daß die Wahl der Richter durch einen Ausschuß erfolgt, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildet wird. Nach § 103 und § 106 a des Ausführungsgesetzes wird aber beabsichtigt, künftig auch den Amtsrichtern zu Bremerhaven die active und passive Theilnahme an der Wahl einzuräumen. Ohne wesentliche Inconsequenz wird auf diese Gleichstellung der Gerichte nicht verzichtet werden dürfen, damit ist aber der § 72 der Verfassung wenigstens seinem Wortlaut nach unvereinbar und eine Aenderung desselben, wie im Entwurfe vorgeschlagen, geboten.

In Betreff der übrigen Bestimmungen in den §§ 70 bis 80 der Verfassung ist zwar eine Abänderung derselben in Gemäßheit der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich und des zur Ausführung desselben vorgelegten Gesetzentwurfs formell nicht unbedingt nothwendig. Denn so weit das gedachte Reichsgesetz von jenen Bestimmungen abweicht, dieselben ergänzt und erweitert, ist die Verfassung kraft des Reichsgesetzes von selbst geändert, auch wenn deren Wortlaut stehen bleibt. Die meisten Bestimmungen der §§ 70 bis 80 stehen auch mit der neuen Gesetzgebung, wenngleich ihre Bedeutung durch die Reform des Gerichtswesens eine wesentlich andere wird, nicht dergestalt im directen Widerspruche, daß sie nicht ohne Schaden für die Anwendung des neuen Rechts fortexistiren könnten. Es würde aber offenbar höchst sonderbar sein, wenn man solche ihrem Inhalte nach nicht mehr passende Bestimmungen gleich Ruinen der Vergangenheit erhalten wollte. Dies zeigen folgende Beispiele. Nach § 70 der Verfassung sollen nur die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in der Regel aus rechtsgelehrten Richtern bestehen, während dieser Grundsatz nach deutschem Recht ganz allgemein für alle Richter auch außerhalb der Stadt Bremen gilt. Im § 71 ist nur die Zulassung auch nicht rechtsgelehrter Mitglieder bei Gerichten, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, erwähnt, dagegen sind im Gerichtsverfassungsgesetz §§ 14, 26, (81), 113 genau bestimmte Fälle, in welchen dies statthaft ist, enthalten. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Richteramt sind im § 73 der Verfassung zwar berührt, die im Gerichtsverfassungsgesetz begründeten Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt aber bleiben unerwähnt. Ebenso ist die Wahl auf Lebenszeit im § 74 garantirt, die viel weiter gehende Unabsetzbarkeit der Richter und der Ausschluß der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand ohne richterliche Entscheidung, welche das Reichsgesetz gewährleistet, nicht aus der Verfassung ersichtlich. Im § 79 ist die Organisation einer gerichtlichen Behörde für Vegesack vorbehalten, während eine solche Behörde nach dem Entwurfe wegfallen soll. Der § 80 endlich redet von dem Oberappellationsgerichte, obgleich dasselbe durch die neue Gerichtsverfassung beseitigt wird. Eine solche mangel- und lückenhafte Darstellung des geltenden Rechts in einer Reihenfolge von Vorschriften des Staatsgrundgesetzes zu erhalten, kann verständiger Weise nicht empfohlen werden.

Nun wäre es zwar möglich, an die Stelle der §§ 70 bis 80 ähnliche, mit dem neuen Rechte conforme Bestimmungen zu setzen. Ein Versuch in dieser Richtung ist gemacht worden, hat jedoch, abgesehen von dem oben erwähnten § 72 der Verfassung, ergeben, daß es sich hierbei nicht um die Aufstellung selbständiger, grundlegender Vorschriften, wie sie in eine Staatsverfassung gehören, sondern im Wesentlichen nur um eine Wiederholung der im Reichsgesetze bezw. unserem Ausführungsgesetze festgestellten Grundsätze oder um eine nackte Hinweisung auf die-

selben handeln könnte. Eine solche nichtssagende Wiederholung an andern Stellen geordneter Rechtssätze in einer längeren Reihe von Verfassungsparagraphen kann um so weniger als geeignet angesehen werden, als es sich um ein Gebiet handelt, welches in der Hauptsache von der Reichsgesetzgebung beherrscht wird und den Wandelungen derselben unterworfen ist.

Die Deputation kann daher an Stelle der wegfallenden §§ 70, 71, 72 bis 80 nur eine möglichst einfache Bestimmung vorschlagen, welche den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend auf die nach Gesetz (Reichsgesetz und partikularrechtliche Ausführung desselben) und Staatsverträgen für die Organisation des Gerichtswesens geltenden Grundsätze hinweist, wie dies im Art. 2 unter § 71 des obigen Gesetzentwurfs geschehen ist.

2. Budget für das Jahr 1879.

Der Senat bemerkt zu den Budgetbeschlüssen der Bürgerschaft das Folgende:

Außerordentliche Einnahmen.

II. Vermischte Einnahmen.

Gegen die Einfügung der von den Unternehmern der Pferdeeisenbahn für Beseitigung von Auslichten eingezahlten *M.* 200 000 als neue Position 7 findet der Senat Nichts zu erinnern.

Ordentliche Einnahmen.

I. 6. Gasanstalt.

Der Senat hat die Deputation für Gas- und Wasserwerke um Erstattung des gewünschten Berichts ersucht.

I. 8. Friedhöfe.

Mit Ueberweisung der noch rückständigen Geschäfte der früheren Deputation wegen Verlegung der Friedhöfe an die Deputation zur Verwaltung der Friedhöfe ist der Senat einverstanden.

IV. 3. Landherrnamt.

Nachdem erst vor Kurzem durch das Gesetz vom 11. October 1878 das Maß der vom Staate der Kreisverwaltung des Landgebiets zu leistenden Beihülfe auf eine bestimmte, ausreichend bemessene Summe festgesetzt worden ist, kann der Senat sich nicht damit einverstanden erklären, daß diese Beihülfe jetzt durch Zuweisung einer ihrer Natur nach staatlichen Einnahme erhöht werde.

IV. 12. Erbe- und Handfestenamt.

Der Senat muß sich seine Erklärung über die angeregte Vereinfachung des Verfahrens bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien und wegen Wegfalls der Verkaufsgebüren von ½ % bis nach weiterer Prüfung vorbehalten.

Ordentliche Ausgaben.

I. 2. Regierungskanzlei.

Der Senat hat bereits im vorigen Jahre das Senatssecretariat mit der Anfertigung eines auch ihm wünschenswerth erscheinenden neuen Registers zu dem Bremischen Gesetzblatt beauftragt. Die erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten sind jedoch noch nicht so weit gefördert, daß der Druck dieses Registers für das laufende Jahr in Aussicht zu nehmen wäre, zumal es auch wünschenswerth erscheint, daß dieses Register sich auch auf die in dem laufenden Jahre noch zu erlassenden umfangreichen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen erstrecke und daher nicht vor Ablauf des Jahres abgeschlossen werde. Hiernach liegt zur Aufnahme eines Betrages zur Bestreitung der Kosten des Registers in das Budget für das laufende Jahr ein Anlaß nicht vor. Für die Aufnahme eines solchen Betrages in das Budget für das Jahr 1880 wird der Senat Sorge tragen.

I. 3. Archiv.

Da die dem Staatsarchiv zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für die Aufbewahrung älterer Acten der Rechnungsführer der Deputationen nicht aus-

reichen, ist mit dem Bürgeramt eine Verständigung herbeigeführt, derzufolge bis auf Weiteres ein Theil des von dem Archiv der Bürgerschaft zur Hinterlegung von Acten benutzten Bodenraumes in der neuen Börse zu dem genannten Zweck zur Verfügung steht. Die Rechnungsführer der Deputationen sind hiervon in Kenntniß gesetzt.

III. 2. Gesundheitspflege.

Der Senat muß die im Budgetbericht der Sanitätsbehörde für die Erhöhung des Gehalts des Medicinalchemikers angeführte Begründung für zutreffend erachten und ersucht daher die Bürgerschaft, indem er seinerseits sämmtlichen Anträgen der Sanitätsbehörde zustimmt, unter Bezugnahme auf jenen Bericht die beantragte Erhöhung des Gehalts des **Dr. Janke** auf *M.* 4000 einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

V. 9. Seefahrtsschule.

Der Senat hat die Behörde für die Seefahrtsschule mit regelmäßiger Erstattung eines Jahresberichts beauftragt.

Außerordentliche Ausgaben.

I. 3. Straßenbau.

Indem der Senat den beschlossenen Streichungen zustimmt, bemerkt er, daß laut Bericht der Baudeputation ein neuer Specialetat demnächst wird vorgelegt werden.

I. 6. Seminar und Grunderwerb für das Seminar.

Der Senat hat die Schuldeputation mit der gewünschten weiteren Ueberlegung beauftragt. Er behält sich vor, nach Eingang des Berichts derselben auf den Gegenstand zurückzukommen.

I. 8. Umbau des Gefangenhauses.

Der Senat findet bei dem Beschlusse der Bürgerschaft nichts zu erinnern.

I. 9. Pfandlokal.

Der Senat kann nicht für zweckmäßig erachten, daß für die Südervorstadt ein besonderes Pfandlokal eingerichtet werde, da ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine solche Einrichtung nicht auszuführen ist und nach den bestehenden Geschäftseinrichtungen die in der Südervorstadt wohnenden Schuldner in der Lage sind, die ihnen abgepfändeten Gegenstände nach Einlösung derselben zollfrei wieder in das Zollgebiet einzuführen.

I. 11. Kälberdeichssiel.

Diesen Gegenstand hat der Senat an die Baudeputation zur nochmaligen Prüfung verwiesen.

I. 12. Vertiefung der Bürener Weser.

Der Senat hat die Baudeputation mit Erstattung des gewünschten Berichts beauftragt.

II. Vermischte Ausgaben.

Die Einstellung der *M.* 200 000 für Beseitigung der Ausluchten wegen der Pferdebahn durch die Stadt ist dem Senate genehm.

Aus dem Wunsche der Bürgerschaft, hinsichtlich der „abzusetzenden Einnahmen" für 1879, hat der Senat Anlaß genommen, die Finanzdeputation mit einer Berichterstattung über abzusetzende Einnahmen zu beauftragen.

Im Uebrigen tritt der Senat den hier nicht besonders erwähnten Beschlüssen der Bürgerschaft bei und genehmigt nach Maßgabe derselben und nach seinen vorstehenden Erklärungen das vorgelegte Budget in allen seinen Positionen in Einnahme und Ausgabe, einschließlich der in verschiedenen Specialetats beantragten Uebertragbarkeit.

Was die Deckung des Deficits betrifft, so beantragt der Senat die Erhebung der Einkommensteuer (ord. Einn. II. 4) zu dem Satze von 4½ Procent in zwei Raten von je 3 und 1½ Procent. Zur Begründung dieser Ziffer ist das Folgende zu bemerken:

Nach dem von der Finanzdeputation vorgelegten Budget beträgt das Deficit		ℳ 1 581 662.—
Dasselbe erhöht sich durch die Beschlüsse der Bürgerschaft zu Ausgaben I. 4. Rathhaus ꝛc. um	ℳ 7 700.—	
„ „ V. 5. Volksschulen ꝛc „	„ 2 110.—	
„ „ VI. 2. Hochbau „	„ 5 200.—	
		„ 15 010.—
		ℳ 1 596 672.—
Dagegen sind von der Bürgerschaft gestrichen worden		„ 422 050.—
so daß ein Deficit bleibt von		„ 1 174 622.—

Die noch zurückgestellten Ausgaben für Gewerbeschule, Umbau des Gefangenhauses, Kälberdeichssiel sind in dieser Ziffer des Deficits mit enthalten.

Hierbei ist angenommen, daß die Einkommensteuer zu 3 Procent ℳ 1 650 000 ergeben werde. Im Jahre 1878 hat dieselbe aber zu demselben Satze nur rund ℳ 1 440 000 ergeben, und es ist nicht zu hoffen, daß sie im laufenden Jahre ein höheres Ergebniß liefern werde. Der Unterschied zum Nachtheil der Staatskasse beträgt ℳ 210 000, um welchen Betrag das Deficit höher anzuschlagen sein wird. Für Nachbewilligungen sind in den letzten drei Jahren durchschnittlich rund ℳ 81 000 erforderlich gewesen, und auch im laufenden Jahre wird auf einen ähnlichen Bedarf zu rechnen sein.

Danach stellt sich das Deficit für das Jahr 1879 folgendermaßen:

Berechnetes Deficit (wie oben)	ℳ 1 174 622.—
Mindererertrag der eingestellten 3 Procent Einkommensteuer	„ 210 000.—
Nachbewilligungen	„ 81 378.—
	ℳ 1 466 000.—
Von dem Reservefond der Ueberschüsse sind	„ 954 000.—
verfügbar, und es würden, wenn derselbe vollständig im laufenden Haushalt des Jahres 1879 aufgezehrt werden sollte, noch zu decken sein	ℳ 512 000.—

Daß es nicht zweckmäßig sein würde, den Reservefond bis auf den letzten Rest für den Haushalt des einen Finanzjahres anzuweisen, liegt auf der Hand. Es würde damit nur auf das Jahr 1880 eine um so größere Steuerlast gewälzt werden. Ohne Zweifel liegt es im Interesse der Bevölkerung, diese Last soweit thunlich zu vertheilen, und wenigstens einen gewissen Betrag des Reservefonds für das schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehende Deficit des Jahres 1880 zurückzuhalten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nicht allein die Einkommensteuer, sondern auch andere Steuern im Jahre 1878 hinter den Anschlägen zurückgeblieben sind und daß auch im laufenden Jahre durchaus nicht mit Sicherheit auf den vollen Eingang der ins Budget eingestellten Steuerbeträge gerechnet werden kann. Bei Erhöhung der Einkommensteuer von 3 auf 4½ Procent würde auf eine Mehreinnahme von ℳ 720 000 zu zählen sein, und mithin, da das Deficit bei vollständiger Aufzehrung des Reservefonds ℳ 512 000 beträgt, dieser letztere noch mit ℳ 208 000 für das Jahr 1880 nutzbar gemacht werden oder im Falle der Noth als Ersatz für Ausfälle bei den diesjährigen Steuereinnahmen dienen können.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Versicherung, daß der Senat nur widerstrebend eine so hohe Ziffer für die Einkommensteuer in Vorschlag bringt. Er glaubt aber, daß die Aufrechterhaltung der finanziellen Ordnung unseres Gemeinwesens die Aufbringung der von ihm bezeichneten Summe durch Steuern gebieterisch erfordert, und zweifelt nicht, daß auch die Bürgerschaft von dieser Nothwendigkeit überzeugt sein wird.

3. Fischereigesetz.

Der Senat ist mit den zu dem vorgelegten Gesetzentwurf von der Bürgerschaft beschlossenen Aenderungen einverstanden und wird die gleichzeitig gewünschte Prüfung des gegenwärtigen Rechtszustandes hinsichtlich der Berechtigung zur

Fischerei und der weiter dabei angeregten Fragen eintreten lassen. Er bemerkt dabei, daß entsprechend der beschlossenen Streichung der beiden Absätze sub 1 im § 8 der Schluß die folgende Fassung hat erhalten müssen:

1) An fünf von der Oberaufsichtsbehörde näher zu bestimmenden Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche ist ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten der Betrieb der Fischerei gestattet, jedoch unter Ausschluß der Verwendung solcher an sich erlaubten Fangmittel, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Nähere Vorschriften rücksichtlich der zuzulassenden einzelnen Fangmittel können im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden.

2) Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Setzangeln.